



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon ++49.(0)69.713756-0

Fax ++49.(0)69.7075092

Mail info@verband-binationaler.de

Net www.verband-binationaler.de

Pressemitteilung

Frankfurt/Main, 05.03.2007

Sollen Deutsche ihre binationale Ehe künftig im Ausland führen?

Die Regierungskoalition sieht weitere Verschärfungen im Aufenthaltsgesetz vor

Zurzeit verhandelt die Regierungskoalition die Änderungen des Zuwanderungsgesetzes. Mit der Begründung, europäische Richtlinien umzusetzen, werden Restriktionen im Aufenthaltsgesetz eingeführt, die in grundgesetzlich garantierte Rechte eklatant eingreifen.

„Auch bei deutschen Staatsangehörigen soll künftig geprüft werden, ob für ein gemeinsames Familienleben mit dem ausländischen Ehegatten in Deutschland die finanziellen Mittel ausreichen. Wer wenig Geld hat, darf sich also nur noch in eine/n EU-Bürger/in verlieben. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen Grund- und Menschenrechte“ meint Cornelia Spohn, Bundesgeschäftsführerin des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.

Der Ehegattennachzug zu Deutschen kann bei Vorliegen *besonderer Umstände* von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden. Die Begründung des Gesetzentwurfes spricht für sich:

„Besondere Umstände liegen bei Personen vor, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf das Land in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“

Der deutsch-ghanaische Sohn einer binationalen Familie in Deutschland soll in Ghana leben, wenn er eine Nicht-Europäerin heiratet? Berufliche Auslandserfahrung, in vielen Wirtschaftsbereichen eine Schlüsselqualifikation, zieht ein Rückkehr-Verbot nach sich?



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Die Abschottungspolitik der Bundesregierung schadet der ökonomischen Entwicklung unseres Landes und lässt politische und soziale Realitäten außer Acht. „In einer globalisierten Welt werden grenzüberschreitende Eheschließungen immer mehr zu einer Normalität. Und es gibt heutzutage viele Gründe, warum ein Mensch vorübergehend nicht aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Gerade junge Paare brauchen für die Familiengründung oft staatliche oder familiäre finanzielle Unterstützung. Gibt es künftig Deutsche erster und zweiter Klasse? Die einen werden familienpolitisch unterstützt, die anderen aufenthaltspolitisch „ausgewandert?“ fragt Spohn.

Inwieweit Deutschen aufgrund finanzieller Abhängigkeit das Führen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist, scheint das Bundesverfassungsgericht klären zu müssen, sollte an diesem Entwurf festgehalten werden.

„Wir sehen insbesondere Bedenken im Hinblick auf Artikel 11 GG in Verbindung mit Artikel 6 GG und Artikel 2 GG“, führt Spohn aus.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hiltrud Stöcker-Zafari,
Tel: 069 – 71 37 56-12, stoecker-zafari@verband-binationaler.de



VERBAND BINATIONALER FAMILIEN
UND PARTNERSCHAFTEN, iaf e.V.

Bundesgeschäftsstelle
Ludolfusstraße 2-4
60487 Frankfurt | Main

Fon ++49.(0)69.713756-0

Fax ++49.(0)69.7075092

Mail info@verband-binationaler.de

Net www.verband-binationaler.de

An den
Bundesminister des Innern
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Alt-Moabit 101 d

10559 Berlin

Frankfurt/Main, 05.03.07

Sehr geehrte Herr Bundesinnenminister Dr. Schäuble,

mit Sorge verfolgt unser Verband die derzeit diskutierten Novellierungen im Aufenthaltsgesetz, insbesondere zum Familiennachzug. In diesem Jahr besteht unser Verband 35 Jahre – in dieser Zeit hat sich für binationale Paare und Familie viel zum Positiven verändert. Unser Verband hat diese Entwicklung aktiv mit gestaltet, so wurde z.B. die Veränderung im Staatsbürgerschaftsrecht 1975, nach der binationale Kinder auch die Staatsangehörigkeit der Mutter erhalten können, maßgeblich auf unsere Initiative vorgenommen.

Wir wenden uns mit diesem Schreiben an Sie, weil die Änderungsentwürfe eine Verschärfung der aktuellen Rechtslage für binationale Familien darstellen und den Nachzug des Ehepartners/der Ehepartnerin erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Die daraus folgende Konsequenz, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft – auch für Deutsche – im Bundesgebiet nicht gelebt werden kann, halten wir, neben allen anderen Bedenken, für verfassungswidrig.

Wir möchten Sie im Folgenden auf drei bedeutende Aspekte hinweisen, die Sie zurzeit in der Regierungskoalition verhandeln. Sie betreffen die Voraussetzungen des Familiennachzugs insbesondere zu Deutschen.

Zuwanderung nur bei gesicherter finanzieller Grundlage

Auch bei deutschen Staatsbürger/-innen soll künftig geprüft werden, ob für ein gemeinsames Familienleben mit dem ausländischen Ehegatten bzw. Lebenspartner in Deutschland die finanziellen Mittel ausreichen.

Damit wird die eindeutige Regelung in § 28 Aufenthaltsgesetz zurückgenommen, die erstmalig den Rechtsanspruch auf Aufenthalt für den Ehegatten unabhängig des finanziellen Nachweises des Lebensunterhalts klar gesetzlich normiert.





Die Novellierungsabsicht begünstigt Deutsche, die im Erwerbsleben stehen und über entsprechende Einkünfte verfügen. Andere, die aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt herausfallen, werden zusätzlich sanktioniert, indem sie ihre ausländischen Ehegatten/Ehegattinnen nicht nach Deutschland holen können. Dies verstößt gegen mehrere Grundgesetzartikel wie Artikel 2, 6 und 11 Grundgesetz.

Diese Änderungsabsichten im Familiennachzug weisen wir strikt zurück. Die Einführung des finanziellen Nachweises führt nicht nur zu einer Verschärfung des Nachzugs, sondern *verhindert* in vielen Fällen das eheliche Zusammenleben. Insbesondere Deutschen ist dieses Grundrecht nicht zu nehmen, bloß weil der Ehepartner/die Ehepartnerin aus einem anderen Land kommt. Wir verweisen an dieser Stelle zudem auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1987, das im Rahmen der Familienzusammenführung dem Schutz von Ehe und Familie eine große Bedeutung beimisst. Insbesondere der Nachzug zu Deutschen ist hiernach zu beurteilen. Deutsche Staatsbürger/innen haben ein uneingeschränktes Aufenthaltsrecht in Deutschland und dürfen nicht zum Führen ihrer Ehe auf das Ausland verwiesen werden, wie der Gesetzentwurf in seiner Begründung ausführt:

„Besondere Umstände liegen bei Personen vor, denen die Begründung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatlern in Bezug auf das Land in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen.“

Der deutsch-ghanaische Sohn einer binationalen Familie in Deutschland soll in Ghana leben, wenn er eine Nicht-Europäerin heiratet? Berufliche Auslandserfahrung, in vielen Wirtschaftsbereichen eine Schlüsselqualifikation, zieht ein Rückkehr-Verbot nach sich?

Dies ist eine Abschottungspolitik, mit der Sie der ökonomischen Entwicklung unseres Landes schaden und politische und soziale Realitäten außer Acht lassen. In einer globalisierten Welt werden grenzüberschreitende Eheschließungen immer mehr zu einer Normalität. Und es gibt heutzutage viele Gründe, warum ein Mensch vorübergehend nicht aus eigenen Kräften seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. Gerade junge Paare brauchen für die Familiengründung oft staatliche oder familiäre finanzielle Unterstützung. Gibt es künftig Deutsche erster und zweiter Klasse? Die einen werden familienpolitisch unterstützt, die anderen aufenthaltpolitisch „ausgewandert“?

Nachweis von Deutschkenntnissen vor der Einreise

Der Ehegattennachzug soll zukünftig an den Nachweis von Deutschkenntnissen geknüpft werden (§ 30 Abs. 1 Nr. 2).

Deutschkenntnisse sind selbstverständlich notwendig, um in Deutschland ein selbstbestimmtes Leben führen sowie Möglichkeiten des Arbeitsmarktes in Anspruch nehmen zu können. Dies ist völlig unbestritten. Und jede/r Migrant/-in wird berichten können, dass das Erlernen einer bisher fremden Sprache in einem Prozess erfolgt, der selbst nach Jahren noch nicht abgeschlossen ist. Der beste Lernort ist dabei das Land selbst, so dass im alltäglichen Umgang mit der Nachbarschaft, am Arbeitsplatz, mit



Behörden, durch Fernsehen und Rundfunk erworbene Kenntnisse in Kursen direkt angewandt, verfeinert und eingeübt werden. Dies alles ist allgemein bekannt.

Es ist daher sinnvoll, das Erlernen der deutschen Sprache im Bundesgebiet zu organisieren und zu unterstützen, wie es das Zuwanderungsgesetz ja auch vorsieht. Auch Gründe, die in den verschiedenen Ländern liegen sprechen dafür. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Bedingungen zum Erlernen der deutschen Sprache in allen Ländern dieser Erde gleich sind. Zudem kann nicht vorausgesetzt werden, dass jeder Ehegatte/jede Ehegattin die gleichen Möglichkeiten hat, deutsch zu lernen. In vielen Ländern werden Deutschkurse, wenn überhaupt, nur in den größeren Städten angeboten. Solche Angebote erreichen meist nicht die Landbevölkerung bzw. die Kleinstädter. Zudem ist das Erlernen einer Fremdsprache außerhalb des alltäglichen Umgangs damit an individuelle Bildungsvoraussetzungen gekoppelt. Der Nachweis von Deutschkenntnissen *vor* der Einreise als Familienangehöriger kommt damit einer sozialen Selektion gleich und stellt eine staatliche Einmischung in die Partnerwahlentscheidung dar, die wir nicht akzeptieren können.

Integration findet in den Familien statt, in deutsch-ausländischen Familien wird mehrheitlich deutsch gesprochen. Integration findet auch in den deutschen Kommunen statt. Sie steht in Abhängigkeit von den Möglichkeiten, die dieses Land den Nachziehenden bietet. Je besser eine Kommune Nachziehende aufnimmt, diese willkommen heißt und dies auch in Gesten sowie konkreten Angeboten ausdrückt, um so eher entstehen nachbarschaftliche Kontakte und Möglichkeiten in Deutsch zu kommunizieren.

Die vorgesehenen Restriktionen betreffen auch Staatsbürger/innen aus so genannten privilegierten Ländern, z.B. USA, Kanada oder Japan, auch wenn diese bei den Überlegungen zur Gesetzesnovellierung sicherlich nicht im Blick waren. Sollen auch sie Deutschkenntnisse nachweisen?

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Nachzug eines Ehegatten einen Rechtsanspruch darstellt gemäß Artikel 6 Grundgesetz sowie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diesen Rechtsanspruch an Deutschkenntnisse zu koppeln steht u.E. nicht im Einklang mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. Art.7 Abs. 2 der Richtlinie führt aus, dass die Mitgliedstaaten die Teilnahme an Integrationsmaßnahmen verlangen können. Dieser Vorgabe wurde bereits durch die Aufnahme der Integrationskurse (§ 43 Aufenthaltsgesetz ff.) Rechnung getragen, die nach der Einreise für bestimmte Personengruppen verpflichtend vorgesehen sind.

Selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellt, dass die Richtlinie zur Familienzusammenführung auch Integrationsmaßnahmen *vor* der Einreise ermöglicht, so ist bei der Auslegung der Richtlinie zu beachten, dass nicht konkrete Nachzugskriterien zu erfüllen sind, sondern nur die Teilnahme an einer Maßnahme. Damit ist in keiner Weise der Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus zu fordern, wie dies in § 30 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz formuliert ist. Außerdem können Familienangehörige nur dann auf Integrationsmaßnahmen in ihrem Herkunftsland verwiesen werden, wenn entsprechende Maßnahmen überhaupt angeboten werden und erreichbar sind.



Umkehr der Beweislast bei sog. Scheinehen

In § 27 soll der Absatz 1 a eingefügt werden, in dem ein Nachzug nur zugelassen werden soll, „wenn die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen.“

Dieser zusätzliche Absatz gießt die bisherige Verwaltungspraxis in eine Gesetzesnorm. Er legitimiert und forciert das generelle Misstrauen gegenüber Eheschließungen mit einem Partner/einer Partnerin außerhalb der Europäischen Union.

Die Behörden werden bei *jedem* Familiennachzug *verpflichtet*, die Motive generell zu eruieren, die der Eheschließung zugrunde liegen. Damit stehen Ehen mit Auslandsberührung nicht mehr wie bisher „nur“ unter Verdacht, zum Zweck der Einreise und Aufenthaltserlaubnis geschlossen zu werden, sondern *es wird generell davon ausgegangen*, dass die Ehen nur aus diesem Grund zustande kommen.

Der Entwurf geht in der Formulierung sogar noch einen Schritt weiter. Zukünftig soll die Aufenthaltserlaubnis nur dann zu erteilen sein, wenn das Vorliegen einer sogenannten Scheinehe auszuschließen ist. Damit wird die Beweislast faktisch umgekehrt und auf das betroffene Paar abgewälzt. Bereits die aktuelle Verwaltungspraxis stellt die Entscheidung einer Behörde, die mangels objektiver Kriterien immer eine Ermessensentscheidung der jeweiligen Mitarbeiter/-innen darstellt, über grundgesetzlich garantierte individuelle Rechte.

Darüber hinaus ist das Ausforschen von Motivationen in einem sehr privaten Bereich der Lebensführung eine widerrechtliche Anmaßung staatlicher Behörden, die dem Recht auf freie Partnerwahl widerspricht.

Unser Verband hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplante Regelung. Bereits die bisherige Verwaltungspraxis verstößt gegen grundgesetzlich garantierte Rechte, wie die Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 GG), das unveräußerliche Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Der Gesetzentwurf in § 27 Abs. 1a ignoriert diese Grund- und Menschenrechte und setzt sie für eine bestimmte Personengruppe außer Kraft.

Es ist für uns nicht erkennbar, wie mit dieser Änderung das Eingehen von „Scheinehen“ unterbunden werden soll, was der Gesetzgeber als Begründung zur Novellierung anführt. Vielmehr befürchten wir – und können das bereits jetzt aus unserer Beratungspraxis belegen – dass die langwierigen und von den Betroffenen als Diskriminierung empfundenen Nachforschungen und Verfahren zunehmen werden.

Wir bitten Sie eindringlich, unsere Überlegungen in die Gesetzesnovellierung einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Spohn
Bundesgeschäftsführerin